



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)

05.1927.02

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission
des Grossen Rates

zum

**Ratschlag Nr. 05.1927.01 betreffend Änderung des
Gesetzes betreffend die Kantonale Alters- und
Hinterlassenenversicherung**

sowie

**Nachtragskredit für die Renditengarantie der Kantonalen
Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Jahr 2002**

vom 26. April 2006

1. Ausgangslage

Die Regierung legt eine Gesetzesänderung vor, welche die Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung (KAHV) betrifft. Mit dieser Vorlage sollen administrative Vereinfachungen und unklare Zuständigkeiten, welche die Kasse betreffen, auf Gesetzesniveau geregelt werden. Unmittelbarer Auslöser der vorgelegten Revision war der Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission betreffend Vorkommnisse bei der Pensionskasse des Basler Staatspersonals, welche Empfehlungen bezüglich der Anlagebestimmungen der KAHV abgegeben hatte. Sie hatte insbesondere verlangt, dass Pflichten, Rechte und Zuständigkeiten bei der Vermögensverwaltung definiert würden.

Daneben wird ein Nachtragskredit beantragt, welcher gemäss §25 Abs. 2 KAHVG die Renditedifferenz der Anlagen der KAHV für das Jahr 2002 von den erzielten 2.5% auf die gesetzlich vorgeschriebenen 4% ausgleichen soll.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 11.1.2006 den Ratschlag 05.1927.01 an die Gesundheits- und Sozialkommission überwiesen.

Die Kommission hat sich den Ratschlag in ihrer Sitzung vom 15. Februar 2006 von Regierungsrat Ralph Lewin und Herrn Christoph Loidl (Amt für Sozialbeiträge, WSD) vorstellen lassen und an derselben Sitzung behandelt.

3. Erwägungen der Kommission

Die Kommission begrüsst, dass die Regierung aufgrund des Berichtes der parlamentarischen Untersuchungskommission betreffend Vorkommnissen bei der Pensionskasse des Basler Staatspersonals eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet hat, welche die Beanstandungen der PUK aufnimmt und deren Empfehlungen nachkommt.

Die Kommission stellt fest, dass die Gründung AHV des Kantons Basel-Stadt 1930 eine Pionierleistung auf sozialpolitischem Gebiet war. Durch die Einführung der eidgenössischen AHV 1948 schwand ihre sozialpolitische Bedeutung. 1968 wurde die Kasse geschlossen. Nachdem die KAHV ursprünglich für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons obligatorisch gewesen war, betrug der Versichertenbestand Ende 2004 noch wenig mehr als 25'000 Personen.

Nach Ansicht der Kommission sind die Leistungen der Kasse derart bescheiden, dass sie die ihr zugeordnete sozialpolitische Funktion nicht mehr erfüllt. Konsequenterweise soll die Kasse liquidiert werden. Das vorhandene Vermögen ist auf die Versicherten zu verteilen.

Die Kommission schlägt mit Einverständnis der Regierung dem Grossen Rat vor, die Vorlage 05.1927.01 an die Regierung zurückzuweisen. Sie fordert die Regierung auf, einen neuen Ratschlag vorzulegen, welcher die Liquidation der KAHV und die genauen Modalitäten

dieser Liquidation enthält (inbegriffen das Verfahren betreffend der Renditengarantie für das Jahr 2002) sowie die finanziellen Folgen der Auflösung dieser Kasse für den Kanton darlegt.

Die Finanzkommission des Grossen Rates schliesst sich dem Antrag der GSK an und wird bei der Behandlung des Geschäftes mündlich berichten.

4. Antrag an den Grossen Rat

Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat mit 14 gegen 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen den Ratschlag 05.1927.01 an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Vorlage betreffend die Liquidation der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung vorzulegen.

Die GSK hat den vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 26. April verabschiedet und den Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Gesundheits- und Sozialkommission

Der Präsident



Philippe Macherel